Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. Dinstag den 24. Februar 1857. №. 92.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 23. Februar, Nachm. 3 Uhr. Die Börse begann, da viele Kaufordres eingegangen waren, in günstiger Stimmung. Die 3pCt., welche mit 70 eröffnete, hob sich auf 70, 25, wich dann auf 70, 15 und schloß sehr belebt und sehr fest zur Notiz. Werthpapiere und Eisenbahn-Aktien waren ebenfalls sehr fest. Franz-Josephsbahn wurde zu 522 gehandelt. Consols von Mittags 12 Uhr und von Mittags 1 Uhr waren gleichlautend 93⅞ eingetroffen. Schluß-Course:

3pCt. Rente 70, 30. 4½pCt. Rente 95, —. Credit-Mobilier-Aktien 1435. 3pCt. Spanier 37⅝. 1pCt. Spanier —. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 775. Lombard. Eisenbahn-Aktien 670.

London, 23. Februar, Nachm. 3 Uhr. Silber 61¼. Consols 93¾. 1pCt. Spanier 24½. Mexikaner —. Sardinier 90. 5pCt. Russen 109½. 4½pCt. Russen 97½.

Die fälligen Dampfer „Arabia" und „Kängaroo" sind von New-York ingetroffen.

Wien, 23. Februar, Mittags 12¾ Uhr. Animirte Stimmung und ziemlich feste Haltung.

Silber-Anleihe 92. 5pCt. Metalliques 84¼. 4½pCt. Metalliques 74¾. Bank-Aktien 1040. Bank-Inter.-Scheine —. Nordbahn 230¾. 1854er Loose 110¾. National-Anleihe 86⅛. Staats-Eisenbahn-Aktien 245. Credit-Aktien 290. London 10, 10. Hamburg 77. Paris 121⅜. Gold 7¼. Silber 3¾. Elisabetbahn 101¼. Lombard. Eisenbahn 131. Theißbahn 101½. Centralbahn —.

Frankfurt a. M., 23. Februar, Nachmittags 2 Uhr. Oesterreich. Fonds angenehmer und höher. Bexbacher und Nordbahn-Aktien begehrt. Schluß-Course:

Wiener Wechsel 114½. 5pCt. Metalliques 80¼. 4½pCt. Metalliques 71⅜. 1854er Loose 104⅞. Oesterr. National-Anleihe 82⅛. Oesterr. Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 278½. Oesterr. Bank-Antheile 1188. Oesterr. Credit-Aktien 200. Oesterr. Elisabetbahn 201½. Rhein-Nahe-Bahn 91½.

Hamburg, 23. Februar, Nachm. 2½ Uhr. Börse sehr geschäftslos. Schluß-Course:

Oesterreich. Loose —. Oesterreich. Credit-Aktien 148. Oesterreichische Eisenb.-Aktien —. Vereinsbank 100. Norddeutsche Bank 97¼. Wien —.

Hamburg, 23. Februar. [Getreidemarkt.] Bei nur geringem Loco-Geschäfte durchgehends flau. Oel loco 32 nominell, pro Frühj. 31⅝, pro Herbst 29⅝. Kaffee unverändert. Zink keine Umsätze.

Liverpool, 23. Februar. [Baumwolle.] 6000 Ballen Umsatz. Preise gegen vergangenen Sonnabend unverändert.

Telegraphische Nachrichten.

Konstantinopel, 13. Febr. Rußland beabsichtigt den Bau einer Eisenbahn von Tiflis bis zur Mündung des Kur in das kaspische Meer. An der Südküste des kaspischen Meeres sind wiederum russische Truppen nebst Munition und Proviant ausgeschifft worden.

Konstantinopel, 14. Febr. Gegenüber der früheren Behauptung, daß, sobald die österreichischen Okkupations-Truppen die Donau-Fürstenthümer verlassen, die Pforte dieselben bis zur Erledigung der Organisationsfrage besetzen lassen werde, wird jetzt versichert, daß eine Besetzung der Donaufürstenthümer durch türkische Truppen nur im Nothfall eintreten werde.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

♁ **Haus der Abgeordneten**, 21. Sitzung am 23. Februar.

Beginn 11¼ Uhr. Präsident: Graf Eulenburg. Am Ministertische die Herren Simons, v. Raumer, als Reg.-Kommissarien die Geh. Räthe Bindewald und Friedländer, später v. Manteuffel I. und II., v. Massow, v. Bodelschwingh, v. Westphalen. Zur Tagesordnung steht das Ehescheidungsgesetz, die Tribünen sind überfüllt. — Außer den bereits erwähnten Anträgen der äußersten Rechten, auf welche bei den betreffenden Paragraphen zurückzukommen sein wird, ist von Reichensperger der katholische Antrag erneuert, der Gesetzentwurf möge erst an die gesetzlichen Organe der evangel. und kathol. Kirche zur Begutachtung gehen. Man einigt sich, daß, da die präjudizielle Natur dieses Antrages einer Regierungsvorlage gegenüber nicht zur Geltung kommen könne, über diesen Antrag nach dem Schluß der Berathung entschieden werde. Die Debatte eröffnet, nach einigen einleitenden Worten des Berichterstatters, Abg. Breithaupt.

Wentzel. Ein paar Worte mögen hauptsächlich auf den Ernst der heutigen Verhandlung hinweisen, einen solchen Ernst, daß hoffentlich der häufige Begleiter der Reden, die „Heiterkeit", in den stenographischen Berichten diesmal fehlen wird. Die Ehe ist das Fundament des Staates, jeder Mißgriff in der heutigen Berathung würde die traurigsten Folgen auf das Staatswohl üben. Man will die Uebelstände verbessern, welche man als vorhanden auf diesem Gebiete annimmt und welche man den landrechtlichen Bestimmungen über die Scheidung zuschreibt. Allerdings sind diese Bestimmungen anfechtbar, aber was man ihnen hier vorwirft, das ist unbegründet, das stammt aus dem Haß gegen das Landrecht als bürgerliches, nicht kirchliches Gesetzbuch. Man wirft ihm Frivolität vor, aber seine Autoren waeen ernste Männer, fern von allem Frivolen. Vor allem ficht man die Scheidung aus gegenseitiger Einwilligung an. Aber es liegt in einem würdigen Begriffe der Ehe, sie nicht durch Zwang aufrecht zu erhalten, wo das innere Band zerrissen sei. Man nennt die Auffassung der Ehe im Landrechte eine gemeine, welche die Interessen der Population in den Vordergrund stelle. Aber das Axiom, daß das Wohl des Staats auf der größern Bevölkerung beruhe, war damals, in den 1780er Jahren, von gerade solcher Autorität, wie heute z. B. die Zugrundelegung eines Interesses der ständischen Gliederung und Autonomie sie genießen würde. Auch hatte jener Begriff nicht nur die rohe Bedeutung der Geburtenanzahl. Die Schriften der damaligen Nationalökonomen lehren das besser. Eben so sind die vermeintlichen üblen Folgen jener Gesetzgebung unbegründet. Aus der Zahl der Scheidungen läßt sich ein Schluß auf die Gesammtsittlichkeit kaum maßgebend ziehen. Man hat statistische Notizen von den Gerichten zu dem Zwecke eingefordert, aber die Gerichte besitzen kein genügendes Material dafür. Die „Preuß. Corresp.", also ein amtliches Blatt, weist in Nr. 148 nach, wie in den letzten 40 Jahren die Scheidungen sich stetig vermindert, in den evangelischen Provinzen so stark, daß die Scheidungen um 30—40 pCt. sich gemindert haben. (Der Redner belegt dies durch Mittheilung der Zahlen aus den einzelnen Provinzen seit 1818, und fährt dann fort:) Diese Resultate sind unter der Herrschaft des Landrechts erlangt, sie sind, wie man gesehen, durchaus stetig. Ist also wohl die angebliche Verminderung der Sittlichkeit so evidente Folge der Landrechtsgesetzgebung? Die Bedürfnißfrage ist, das wird man mindestens zugeben, nicht erwiesen. Eine gute Reform jener Gesetzgebung ist aber schon wegen der Mißverständnisse nicht von der Hand zu weisen, denen die Ausdrücke des Landrechts selbst bei der Regierung nicht entgingen. Aber dies kann nicht auf dem jetzt eingeschlagenen Wege geschehen. Das Gesetz soll und muß ein bürgerliches sein, schon weil das eheliche Leben kein konfessionelles, sondern ein menschliches Bedürfniß, ein Naturgesetz ist. Also muß die Gesetzgebung auch eine durchaus bürgerliche sein. Sie muß es auch darum sein, weil nur so der Konflikt zwischen Kirche und Staat zu vermeiden ist. Sie muß es endlich, weil wir das Gesetz berathen, wir, die wir nicht eine konfessionelle Versammlung sind. Aber das vorliegende Gesetz ist kein bürgerliches. Man hat vielleicht kein kirchliches Gesetz ausdrücklich machen wollen, aber man ist ohne und gegen seinen Willen zu einem solchen Produkt gekommen, weil man von dem ursprünglichen Widerspruche sich nicht lösen konnte, daß einerseits das Eherecht der Kirche und ihrer Entwickelung angehöre und andererseits doch ein unabhängig staatliches Gesetz geschaffen werden solle. Es ist richtig und falsch zugleich, daß die Ehe ein kirchliches Institut sei. Die christliche Kirche zieht allerdings die Ehe in den Bereich ihrer Vorschriften, und das Recht ist keiner Kirche zu bestreiten, daß sie urtheile, ob eine Ehe ihren Satzungen entspreche, aber das bürgerliche Gesetz hat von diesem Rechte der Kirche abzusehn. Denn weil dies letztere ein verschieden dogmatisirtes ist, so würde mit jeder Gleichmachung dieses Rechts im bürgerlichen Gesetze diese oder jene Konfession stets über Verletzungen zu klagen haben. Man bestreitet ja sogar (in den Motiven) der evangel. Kirche die Fertigkeit, man sagt, sie ringe noch nach dem Abschluß ihrer Entwickelung; wie will da das bürgerliche Gesetzbuch entscheiden, welche Formen, welche Sätze in jener Kirche bleibende Geltung gewinnen werden? Der Staat hat das vermögensrechtliche Moment in der Ehe zu Grunde zu legen, er hat dieses zum Ausgangspunkt seiner Definition der Ehe zu machen und hat der Kirche ihre Ansichten über den nothwendigen Charakter der ehelichen Verbindung lediglich zu überlassen. Man hat den Katholiken (in den Motiven) zu beweisen gesucht, daß ihre Rechte durch das vorliegende Gesetz nicht litten, aber das einzige Recht, welches ihnen darin gewahrt ist, und welches allen Konfessionen gleichmäßig zustehen sollte, ist die ihren Geistlichen gelassene Freiheit, kirchliche Folgen dieser bürgerlichen Scheidung nicht ohne Weiteres anerkenneu zu müssen. — Geht man auf das Gesetz selbst ein, so frägt sich zunächst: Für wen giebt man das Gesetz? Die höhern Stände werden, das giebt man gewiß zu, sich den Mißverhältnissen einer unglücklichen Ehe leicht entziehen oder sie doch mildern können; wie aber der Handwerker, der Bauer? Man hat eine zeitweise Trennung in das Gesetz aufgenommen. Aber das tägliche Brodt ist eine Hauptquelle der Zufriedenheit und der Zerrüttung in der Ehe, und haben sich Mann und Frau erst daran gewöhnt, ein Jahr lang ihr Brodt allein oder mit Andern zu erwerben, so ist die alte Ehe, daß sei man sicher, eine unheilbar getrennte. (Bravo!) Man hat auf die Gefahr der Konkubinate hingewiesen, hier, in dieser Trennung, liegt sie unvermeidlich am nächsten. In großen Städten kann man, die eigene Erfahrung spricht mir dafür in einer Fülle von Fällen, die für die Tribüne nicht mittheilbar sind, die Beobachtung machen, aus welchen niedrigen Motiven Ehen häufig geschlossen werden, Ehen, die häufig gar nicht diesen Namen verdienen, und gerade auf diese hat man sich als maßgebend in diesem Gesetze berufen. Man hat ferner das tempus clausum eingeführt, indem man es Leichtsinn nennt, wenn ein Geschiedener alsbald wieder zur Ehe, zu diesem „Naturbedürfniß" wie Stahl es genannt, schreite. Man denke an die Erfahrung, daß auf dem Lande, wenn die Ehefrau eines in wahrhaft christlicher Ehe gelebt habenden gestorben ist, bei dem Begräbniß zunächst und vor Allem die Frage diskutirt wird, wen der Wittwer nun wohl heirathen werde? (Heiterkeit.) Das ist nicht Frivolität, das ist ökonomische und sittliche Notswendigkeit. — Man sagt, die Erschwerung der Scheidung werde gegen leichtsinnige Eheschließung und gegen Unfrieden in der Ehe wirken. Der Mensch erträgt viel leichter ein verhaßtes Müssen, als ein unangenehmes Sollen; die Schwierigkeiten reizen nur zu deren Umgehung. Die Anträge der äußersten Rechten zeigen in dieser Beziehung eine weit größere Consequenz, aber auch sie reichen nicht aus. Der Hauptfehler des Gesetzes ist, daß es bürgerliche Richter zur Entscheidung in Fragen beruft, die nur der kirchlichen Entscheidung unterliegen dürfen. Der Redner geht zu einzelnen Punkten des Entwurfs selbst über. Die Kommission, aus Juristen bestehend, hat die „Willkür" aus den Kategorien der Scheidungsgründe entfernt, aber ist denn die bösliche Verlassung etwas Anderes als Willkür in voller ehewidriger Potenzirung? — Nimmt man die Trennung von Tisch und Bett, das tempus clausum und die Rechtsmittel des Staatsanwalts aus dem Gesetz, so ist das Ganze viel Lärm um Nichts, und die Zustände im Lande werden dieselben bleiben. — Nach meiner Ueberzeugung giebt es nur zwei Wege. Entweder wir treten den Anträgen Gerlach-Wagener bei, ja verschärfen sie noch und schaffen damit ein protestantisches Kirchenrecht, dem unsre katholischen Mitbrüder sich fügen müssen; oder wir verwerfen das Gesetz und warten, bis uns ein bürgerliches vorgelegt wird. Entscheiden Sie sich, Ja oder Nein, ein festes männliches Wort, nur kein schwächliches Vermitteln! (Bravo!)

v. Gerlach. Auch er wünsche einen tiefen Ernst der Behandlung, ein Vergessen allen Parteistandpunktes, eine Einmüthigkeit, wie jene der Entrüstung in der letzten Sitzung gegen die Lästerungen der Dissidenten, welche man habe anhören müssen. Nach einer Erörterung der Ehe in biblischem und christlichem Sinne wendet sich der Redner zur Rechten: Die Ehe sei eine Urkorporation, hier gelte es conservativ zu sein, sonst sei es mit all dem Conservatismus nichts. Gleich dem Bande der Liebe von Unterthan zu König sei das Band der Liebe in der Ehe. Wie könne man jenen Eid halten, wenn man diesen profanire? Hier sei echt revolutionäres Streben, gegen das man aufzutreten habe. Zur Linken gewendet: Die Ehe sei eine souveräne Institution der menschlichen Gleichheit, König wie Bettler ebenmäßig umfassend und beherrschend, und diese wolle man schwächen? Zu den Katholiken: Man bedenke die gemischten Ehen und die Interessen des Katholizismus daran, man bedenke die nicht so seltenen katholischen Scheidungen gegen die Gebote der Kirche und die daraus entspringenden Familienzerrüttung, man bedenke endlich den Gewissensdruck katholischer Richter. Zu den Evangelischen: Die Zerrüttung der evangelische Ehe sei zugleich die Zerrüttung des evangelischen, des preußischen Staats. — Der Redner charakterisirt nun das Eherecht des Landrechts, als zu einer Zeit entstanden, in der man jede Subjektivität einer allgemeinen platten Utilität geopfert habe, in der man das Ende des Christenthums gekommen glaubte. — Zu den statistischen Angaben des Vorredners, oder vielmehr der „Pr. Corr." sich wendend, bringt der Redner eine Reihe anderer vor, welche zum Beweise des Gegentheils dienen sollen, sowie er eine Anzahl „pikanter" Notizen zur Sittenschilderung aus verschiedenen, nicht näher namhaft gemachten Provinzialgegenden verliest; die Unruhe des Hauses, zumal der Rechten selbst, veranlaßt ihn zum Abbrechen, nachdem der Präsident ihm deshalb Vorstellungen gemacht. (Die auf den Tribünen anwesenden Damen entfernen sich theilweise.) Der Redner schließt seine Beispielsammlung: Es sei eine Ehrensache des preuß. Vaterlandes, aus diesen Zuständen herauszukommen. Er wendet sich hierauf zu den Trauungsweigerungen der evangelischen Geistlichen, die seit 1845 in Preußen vorgekommen. Man habe das eine Anarchie gescholten, aber es sei eine heilsame Anarchie, eine Rückkehr und Anbahnung zum allein Richtigen und Gesunden. Sein Antrag werde sich weiter damit beschäftigen. Aber das Gesetz wolle auch gar nicht den kirchlichen Anforderungen vollständig Genüge thun, es sei ein bürgerliches Gesetz. Die Katholiken haben die heilige Pflicht, für das Gesetz zu stimmen. Sie erkennen die Basis der staatlichen Zuständigkeit in Ehesachen nicht an, aber diese sei in dem Gesetze gar nicht neu eingeführt, sondern nur unberührt gelassen. Der Widerstand der Katholiken sei die Sanktion der Scheidung katholischer Ehen gegen die Gebote der Kirche, die Sanktion des Gewissensdrucks kathol. Richter. Sie mögen doch selbst Zeugniß ablegen, ob bei dem strengen Eherecht der Rheinprovinz denn die Sitten dort so viel schlechter, die Ehen zerrütteter seien? Er schließt mit der Aufforderung, für das Gesetz zu stimmen. (Bravo der Rechten.)

Reichensperger: Er heiße die Vorlage willkommen, als die erste Gewissensregung des preußischen Staates. Christliche Staaten seien der Reue zugänglich, es seien heidnische Ansichten, daß die Staaten gleich den Menschen altern und verkommen, einem unabänderlichen Fatum unterworfen seien. Aber sei auch die Bewegung da, so sei doch der Weg noch nicht der richtige, der vielmehr in seinem Antrage angedeutet sei. Dieser Antrag habe seine praktische Seite; dem Hause müsse es erwünscht sein, die Ansicht der Autoritäten zu kennen, auf die es hier vor Allem ankomme, unter deren Obhut der Gegenstand des Streites stehe. Man frage bei anderen Gesetzentwürfen stets vorher die Fachkompetenzen, hier sei Aehnliches gar nicht geschehen. Das Bedürfniß sei protestantischerseits noch dringender als für die Katholiken denen der kirchliche Begriff der Ehe ein feststehender, leicht zugänglicher sei. Auf dem Gebiet der evangelischen Kirche „ringe man noch nach den richtigen Prinzipien", wie der Kommissionsbericht sage. Könne die Landesvertretung etwa diese Prinzipien finden und feststellen? Man wolle sogar für die evangelischen Priester die Freiheit der Trauungsverweigerung, müsse man nicht, ehe man solche Konflikte hervorrufe, sich der Meinung der Kirche selbst versichern? — Sein Antrag wolle ferner eine theoretische Festsetzung. Die Ehe sei etwas Kirchliches, die biblische Trauungsformel, die Kapitularien der Franken bis zu den Aussprüchen des tridentinischen Konzils stellten die Heiligkeit der Ehe fest, und diesem Satze wolle sein Antrag Rechnung tragen. Die Motive behaupteten, der Kirche sei in dem Gesetze die nothwendige Rücksicht gewidmet, aber welcher Kirche? Die katholische habe nichts dergleichen anzuerkennen. Das Gesetz stehe, wie in der Kommission selbst ausgesprochen worden, auf dem Boden des evangel. Eherechts, es führe vom rationalistisch-evangelischen Standpunkte auf den orthodox-evangelischen zurück. Es ignorire die katholische Kirche, es sei eben nur eine Wiederholung des Landrechts und sei ein Rückschritt, indem es lediglich dessen äußerliche Schäden zu heilen strebe. Früher sei, um ein starkes Bild zu gebrauchen, den Christen bei Todesstrafe geboten gewesen, vor der Jupitersstatue knieend Weihrauch zu opfern, jetzt werde bei Exilstrafe geboten, vor derselben zu knieen. Könne der Christ etwa dies zweite Gebot leichter erfüllen, als das erste? — Herr v. Gerlach habe eine Reihe pikanter Fälle angeführt, aber den Beweis vergessen, daß solche Skandale durch das vorliegende Gesetz unmöglich werden würden. Das Gesetz lasse dafür vielmehr so breite Lücken, daß man vierspännig hindurchfahren könne. Die Vorlage kräftige nur die Wurzel dieser Auswüchse. Diese Wurzel sei die Vermischung der übernatürlichen Ordnung mit der natürlichen, des kirchlichen mit dem weltlichen, die Substitution des Humanitätsbegriffs anstatt der Gebote des Gottes. Das Gesetz stehe noch auf dem Boden der vagen Sittlichkeit, auf dem Boden jener Zeit, in der Schiller unter dem Beifalle Deutschlands sagen konnte, er gehöre keiner Religion — aus Religion. Er wolle nicht damit die so oft todtgeschlagenen Autoren des Landrechts von Neuem todtschlagen, er halte sie auch, wie Herr Wentzel, für sehr brave Männer, aber das beweise eben, wie gefährlich es sei, den Begriff der Sitte allein zur Grundlage des Ehe-Instituts zu machen. Die Sitte des revolutionären Frankreichs sei jetzt gefallen, aber welche Sitte werde nun und in der Zukunft zur Herrschaft kommen? Darum müsse die Kirche die Grundlage der Ehegesetzgebung sein. Die preußische Devise, suum cuique, halte er auch hier fest. Der Staat, das Individuum und die Kirche seien die berechtigten Potenzen im Staat, ihnen entspreche Gesetz, Freiheit, Religion. Die Kirche sei die lebendigste dieser Potenzen, sie müsse unabhängig sein von beiden andern. In gewissen protestantischen Ländern, z. B. England, sei die Kirche nur eine Funktion des Staates, König und Parlament seien die obersten Schiedsrichter in Sachen der Kirche. In Amerika absorbire das Individuum den Staat und die Kirche, wie bei uns die Polizei. (Heiterkeit.) Das seien Abwege, die man vermeiden müsse. — Man habe einst die kathol. Mitglieder dieses Hauses ermahnt, zu vergessen, daß sie Katholiken seien. Hoffentlich reproduzire man diesen Rath jetzt nicht, es schiene sonst, als wäre die Religion nur ein Ueberwurf, während er und seine Freunde sie in alle Verhältnisse mit hineinnähmen. (Bravo der Fraktion.) Hier sei ein Versuch der Transaktion gemacht, die unmöglich sei, an einer Transaktion sei die Julimonarchie gescheitert. — Vor solchen Fragen sei nur Platz für Ja oder Nein. Sei 1857 die Zeit noch nicht gekommen, die Domaine des Staats und der Kirche zu theilen, so lasse man der Kirche ihr bisheriges Gebiet und Recht, man wolle nicht eine unklare Vermischung. Die katholische Kirche sei eine Weltkirche, sie beuge sich nicht dem Maßstabe Eines Landes. — Der Redner bringt einige Citate aus Luther bei, welche die Ehe in entschiedener Weise vor das Forum der Juristen verweisen. Er hoffe damit auch den Protestanten seine Ansicht einleuchtend gemacht zu haben. Den Schluß bildet die Erklärung, er und seine Freunde würden im Laufe der Debatte das Möglichste thun, das Gesetz dem Christenthum nahe zu bringen, sie würden aber am Schlusse, wenn man das Recht ihres Antrages nicht anerkenne, gegen das Gesetz stimmen. Das sei nicht Pessimismus, vielmehr Optimismus, in der Hoffnung auf die Gewalt der Anziehungskraft des Wahren und Ewigen. (Bravo.)

Die Sitzung wird hierauf, 3½ Uhr, vertagt, die Fortsetzung der Debatte auf morgen, Dinstag, 10 Uhr anberaumt.

Berlin, 23. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Ober-Auditeur beim General-Auditoriat, Geheimen Justizrath Toll, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem fürstlich lippeschen Regierungs-Präsidenten von Meien zu Detmold den rothen Adlerorden zweiter Klasse, und dem Garnison-Auditeur in Mainz, Justizrath Stohmann, den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen; den Landrath des Kreises Landeshut Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode auf Kreppelhof zu Allerhöchstihrem Vice-Ober-Jägermeister; so wie den Wirkl. Admiralitätsrath Pfeffer und den Regierungs- und Baurath Salzenberg zu Berlin zu Mitgliedern der techn. Baudeputation; und den Hof-Kommissionsrath Moser hierselbst zum Geh. Hof-Kommissionsrath zu ernennen; ferner dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator beim Kriegsministerium, Wasserschleben, den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen. — Der bisherige Kreisrichter Brauer zu Tiegenhoff ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Deutsch-Crone und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Deutsch-Crone, ernannt worden. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Chef des Generalstabes des 3ten Armee-Corps, Oberst-Lieutenant v. Fransecky, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Großherzogs von Baden königliche Hoheit ihm verliehenen Zähringer Löwen-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, und dem Secon-Lieutenant Mertens im 20sten Infanterie-Regiment, zur Anlegung der von des Königs von Hannover Majestät ihm verliehenen Verdienst-Medaille für Rettung aus Gefahr zu ertheilen.

△ **Berlin**, 22. Februar. In den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 661 ff.) ist verabredet worden:

1) Daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerb-

treibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;

2) daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen ist als der Zeitpunkt, zu welchem dieselben in Wirksamkeit treten sollen, der 1. Januar d. J. bestimmt worden.

Die Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waaren-Bestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, werden nach den im Jahre 1834 bestimmten Mustern A. und B., die Legitimationen zum Marktbesuch nach dem Muster D. und die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. ausgestellt. Da jedoch im bremischen Staate besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, so sollen für die bremischen Staatsangehörigen die Legitimationen A. B. u. D., welche von den bremischen Polizei-Behörden auszustellen sind, am Schluß, statt des Vermerks über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handlungshaus, die gedachte Fabrik), zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

In Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbtreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, ist durch den Artikel 13 des Vertrages vom 26. Januar v. J. eine Aenderung nicht begründet.

Durch eine Verfügung der Herren Minister für Handel und Finanzen sind die Bezirks-Regierungen veranlaßt, fortan nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, insbesondere

a) von den Gewerbtreibenden aus dem bremischen Staate und deren Reisenden, welche in dem diesseitigen Gebiete Waarenbestellungen suchen oder Waaren ankaufen wollen und sich in der vorgeschriebenen Weise über ihre Berechtigung zum Gewerbebetriebe in ihrer Heimath ausweisen, für die bezüglichen Gewerbescheine keine Steuer mehr erheben zu lassen, auch, wenn in einzelnen Fällen für das Jahr 1857 etwa bereits solche Gewerbescheine gegen Steuerzahlung ausgefertigt sein möchten, die Rückerstattung dieser Beträge anzuordnen und

b) diesseitigen Unterthanen, welche im bremischen Gebiete Bestellungen suchen, Waarenankäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen ertheilen zu lassen.

Berlin, 23. Februar. Se. Majestät der König nahm heute Vormittag 10 Uhr die Meldungen mehrerer Offiziere im hiesigen königl. Schlosse entgegen. — Morgen (Dinstag) Abends findet bei Sr. Maj. dem König und Ihrer Majestät der Königin im weißen Saal des hiesigen königl. Schlosses Ball und Souper statt. Der Anfang des Festes ist auf 8 Uhr und das Ende desselben auf 1 Uhr festgesetzt. — Se. Durchlaucht der Fürst Wilhelm Radziwill, General der Infanterie und kommandirender General des 4. Armee-Korps, welcher gestern Abend von Magdeburg hierselbst eingetroffen ist, hatte die Ehre, heute Vormittag von Sr. Majestät dem Könige empfangen zu werden. —

— Der General-Major und Oberstallmeister a. D., Freiherr von Brandenstein, ist am 13. d. M. zu Hyeres (im südlichen Frankreich) gestorben. Er war der älteste Sohn des 1836 verstorbenen großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Ministers Freiherrn v. Brandenstein. — Auf allerhöchsten Befehl ist das Garde-Korps, statt wie bisher in das Kommando der Garde-Infanterie und Garde-Kavallerie, analog wie bei den übrigen 8 Armee-Korps in 2 Divisionen eingetheilt worden und zwar unter der Benennung 1. und 2. Garde-Division; wie wir hören, sind in Folge dieser Eintheilung nachstehende Beförderungen und Ernennungen allerhöchsten Orts befohlen worden: Se. königl. Hoheit der Prinz Friedrich Carl, Kommandeur der 1. Garde-Kavallerie-Brigade, wird zum Kommaudeur der 1. Garde-Division, Se. königl. Hoheit der Prinz August von Württemberg, Kommandeur der Garde-Kavallerie, zum Kommandeur der 2. Garde-Division, der General-Major und Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade, v. Brauchitsch, zum Kommandeur der 2. Division (Danzig), der General und Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade, v. Bonin, zum Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade, der Generalmajor und Kommandant von Magdeburg, v. Steinmetz, zum Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade und der Oberst und Kommandeur des 7ten Ulanen-Regiments, Frhr. v. Czettritz und Neuhaus, zum Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade ernannt. Der Stab der 1. Garde-Division wird in Potsdam und der der 2. Garde-Division in Berlin garnisoniren.

— Der Major v. d. Schulenburg, welcher bisher mit der Führung des Garde-Kürassier-Regiments betraut war, ist zum Kommandeur desselben ernannt worden. (N. Pr. Z.)

+ **Posen,** 23. Febr. [Umwandlung mehrerer kleiner Städte in Landgemeinden. — Haushaltsetat der Synagogengemeinde. — Die Beschlagnahme der v. Niegolewskischen Broschüre.] In Folge der Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassung in den 6 östlichen Provinzen, wonach Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung, ingleichem Stadtgemeinden unter derselben Voraussetzung die Annahme der Landgemeinde-Verfassung gestattet sein soll, haben neun kleine Städte der hiesigen Provinz, die 336—890 Einwohner zählen, aus dem Grunde, weil die Unterhaltung eines städtischen Kommunal-Haushalts den Einwohnern eine größere Last auferlegt, als sie nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen zu tragen im Stande sind, an die oberste Provinzial-Behörde den Antrag gestellt, daß es ihnen gestattet werden möchte, in die Reihe der Landgemeinden einzutreten. Diese Städte sind: I. im Regierungs-Bezirk Posen: 1) Zaborowo, 2) Dupin, 3) Mieszkow, 4) Neubruck; II. im Regierungs-Bezirk Bromberg: 5) Zerniki, 6) Zydowo, 7) Radolin, 8) Schulitz, 9) Wilatowo. Wie man vernimmt, hat der vorjährige Provinziallandtag sein über diesen Gegenstand gesetzlich verlangtes Gutachten dahin abgegeben, daß es zweckmäßig sei, diesem Antrage unter der Bedingung Folge zu geben, daß die in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen bestehenden Rechte zwischen den Patronen und Eingepfarrten nicht alterirt werden. Wollte man aus dem in Rede stehenden hinlänglich motivirten Antrage auf eine Abnahme des allgemeinen Wohlstandes in der hiesigen Provinz schließen, so würde man die Verhältnisse der letztern durchaus verkennen, die vielmehr von der Art sind, daß in Folge der erleichterten Kommunikationsmittel trotz der Kalamitäten der letzten Jahre der allgemeine Wohlstand sichtbar im Zunehmen begriffen ist. — Der pro 1857—59 aufgestellte Haushaltsetat der hiesigen israelitischen Synagogen-Gemeinde, die gegen 7500 Seelen zählt, weist eine Jahreseinnahme von 7876 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. nach, die theils durch die Revenuen vom Grundeigenthum, theils durch direkte Beiträge von den Gemeindemitgliedern, die sich auf die Höhe von 6289 Thl. 7 Sgr. 8 Pf. belaufen, aufgebracht und von den jährlichen Ausgaben völlig absorbirt wird. Den größten Theil der Einnahmen verschlingt die Verzinsung und Amortisirung der auf die Korporation für verschiedene katholische Kirchen, geistliche und Schulinstitute eingetragenen Schulden, die im Ganzen 57,110 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. betragen. Zur Verzinsung dieser Schulden werden jährlich 2453 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. und zur Amortisirung derselben 2273 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. verausgabt. Die Gehälter der Korporationsbeamten erfordern 1450 Thlr., die Beschaffung von Osterkuchen 500 Thl. — Die Nachricht einiger berliner Zeitungen, daß die polizeiliche Beschlagnahme der bekannten Broschüre des verstorbenen Oberstlieutenant v. Niegolewski wieder aufgehoben worden sei, hat sich nicht bestätigt. Wie ich aus zuverlässiger Quelle vernehme, hat das Gericht die Beschlagnahme vielmehr für völlig begründet erachtet und bereits auf die Vernichtung der konfiscirten Exemplare erkannt, womit die gerichtliche Prozedur ihr Ende erreicht hat, da von der Bestrafung des inzwischen verstorbenen Verfassers natürlich nicht mehr die Rede sein kann. Die Beschlagnahme der Broschüre war überhaupt nur verfügt worden, um die Straffälligkeit des Inhalts gerichtlich konstatiren zu lassen.

Oesterreich.

Wien, 21. Febr. Ein hiesiges Blatt, das sich gern als officiös betrachtet sieht, die „Ostdeutsche Post", bestreitet die Angabe norddeutscher Blätter, daß Oesterreich der Berufung der neuenburger Konferenzen nach Paris seine Zustimmung versagt habe. Sollte behauptet worden sein, daß unsere Regierung noch jetzt die Zustimmung nicht ertheilt habe, so wäre der Widerspruch allerdings gerechtfertigt. Dagegen ist es vollkommen richtig, daß unser Kabinet noch in den letzten Tagen des Januar seine Erklärung dahin abgab, daß es die Nothwendigkeit nicht erkenne, in Paris eine Frage zu entscheiden, deren Vorgänge in jeder Weise die Wahl eines anderen Ortes für die Verhandlungen anräthlich machten. — Schließlich kann ich Ihnen mit Bestimmtheit melden, daß die Ernennung für den diesseitigen Gesandtschaftsposten am Hofe in Berlin nun doch auf den Baron Koller gefallen ist. Derselbe wird sich wahrscheinlich schon im Laufe der nächsten Woche nach Berlin begeben und der Funktionen als Bevollmächtigter für die Arbeiten der Kommission zur Organisation der Donaufürstenthümer enthoben werden. Dieselben sind, wie ich gleichzeitig aus verläßlicher Quelle erfahre, dem kaiserlichen Rathe Ritter v. Liebmann übertragen. Die Ernennung des Herrn v. Koller hat gewissermaßen die Bedeutung einer Spezial-Kommission. Man hält namentlich diesen Diplomaten wegen seiner Kenntniß der Verhältnisse der Fürstenthümer und aller mit der Orientfrage überhaupt zusammenhängenden Angelegenheiten für den geeignetsten, um die in Berlin maßgebenden Anschauungen, welche in der Unterstützung der Unionspartei ihren Ausdruck findet, zu berichtigen. (Bank- u. H.-Z.)

Großbritannien.

London, 21. Febr. [Eine Katastrophe.] In den Kohlengruben von Lundhill bei Sheffield hat sich ein furchtbares Unglück ereignet. Kurz nach Mittag am Mittwoch brach eine Explosion aus, welche die Umgegend gleich einem Erdstoß erschütterte, und aus dem 220 Ellen tiefen Luftschacht schlugen die Flammeu in einer Höhe von 20 Ellen empor. Bis Abends hatte man 16 gefährlich verletzte Arbeiter herausgeholt, aber 142 blieben in der unterirdischen Brandstätte verschüttet. Zu ihrer Rettung ist keine Aussicht mehr vorhanden. Ueber die Ursache der Explosion hat man noch keinen Aufschluß. Es giebt kaum eine Familie im ganzen Bezirk, die nicht mit betroffen wäre, aus manchem Haushalt sind alle männlichen Mitglieder — z. B. der Vater mit 3 oder 4 Söhnen — weggerafft. Gestern Nachmittag erschien eine Liste von 155 Namen lebendig Begrabener, aber mehrere werden vermißt, deren Namen noch nicht ermittelt sind, und bei den gefährlichen Verwundungen der mit Noth aus dem flammenden Schacht Hervorgezogenen wird die Gesammtzahl der Opfer wohl zweihundert erreichen. Obgleich die Explosion wenige Minuten nach zwölf Uhr Mittags erfolgte, war vor vier Uhr an keinen Rettungs-Versuch zu denken. Die braven Leute, die das Leben für ihre Kameraden in die Schanze schlugen — sie sind ein Duzend und in allen Blättern namhaft gemacht — verbrachten ungefähr eine Stunde mit der Auskundschaftung des Bergwerks, und drangen 400 Ellen weit ins Innere, bis sie auf ein 50 — 60 Ellen weites Kohlenlager stießen, welches ganz in Flammen stand. Trotzdem, daß mehrere Stunden seit dem Ausbruch vergangen waren und die drückendste Atmosphäre in der Grube herrschte, gelang es ihnen hier 19 Menschen hervorzuziehen, die alle noch bei Bewußtsein waren oder doch athmeten und die man durch ärztliche Pflege zu retten hofft. Auf der Nordseite dagegen fand man 10 geschwärzte und furchtbar verstümmelte Leichen, von denen man noch Zeit hatte, 7 ans Tageslicht zu schaffen. Der um sich greifende Brand zwang jetzt die 12 Braven zum eiligsten Rückzuge, und nach sehr langer und peinlicher Berathung kamen die Eigenthümer zu dem Entschluß, alle Zugänge verstopfen zu lassen, denn Menschenhand vermochte die Verschütteten ohne dies unmöglich mehr zu retten, und wenn das ganze Grubenwerk mit seinen Stützen und Schachten nicht in sich zusammenstürzen sollte, mußte mau das Feuer durch Entziehung der Luft zu ersticken suchen. Wie es scheint, war dies gestern Abend geglückt. In einigen Tagen wird man die Leichen oder Gebeine von 170—180 Arbeitern ausgraben.

Berlin, 23. Februar. Die heutige Börse zeigte sich in den Bankeffekten belebter, und erreichten einzelne unter diesen recht ansehnliche Steigerungen, wogegen Eisenbahn-Aktien matter waren und außer schlesischen Devisen nur für wenige sich ein andauerndes Interesse wahrnehmen ließ.

Darmstädter schienen durch das Gerücht von einer vortheilhaften Ueberlassung des der großh. hessischen Regierung reservirten Antheils an der neuen Emission einige Gunst zu erlangen. Unser frankfurter Korrespondent erklärt den Abschluß als noch nicht definitiv erfolgt, an der Börse wollte man das Gegentheil wissen, und nur über die Modalitäten sollte etwas Sicheres noch nicht feststehen. Wie dem auch sei, so können wir in der Vermehrung des Aktienbestandes der Bank, und wäre dieselbe auch zu einem wirklich niedrigen Course bewirkt worden, keinen Vortheil für die Aktionäre erblicken. Auch die Börse schien diese Ansicht zu theilen, denn sie ließ den Cours, nachdem derselbe sich um ½ pCt. gehoben hatte, wieder zurückgehen. Diskonto-Kommandit-Antheile hatten einen sehr schwachen Verkehr, dagegen ließ sich die Börse durch die Nachricht von der der meininger Bank ertheilten Konzession zur Notenemission auch heute noch bis gegen die Schlußzeit hin imponiren. Die Notenemission der kleinen deutschen Banken wird, wie die nächsten Bilanzen herausstellen werden, für dieselben eher eine Last als eine Wohlthat werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Papier sich, wie z. B. das der weimarschen Bank, bereits Vertrauen und Geltung zu sichern gewußt hat. Am Schlusse der Börse drückten sich denn auch Meininger, durch den gedachten Impuls um ½ % gehoben, wieder um ¼ %. Welchen Werth die Erlaubniß, Noten auszugeben, hat, wenn sie von kleinen deutschen Regierungen ertheilt wird, das lehrt die wahrhaft klägliche Situation, in welcher sich gegenwärtig die darmstädter Zettelbank befindet, die eine solche Ermächtigung lange genug in der Tasche trägt.

Im heutigen Verkehr der Eisenbahn-Aktien tritt das Sinken der Neisse-Brieger, das mit derselben Rapidität erfolgte, mit der sie in voriger Woche gestiegen waren, und der sehr belebte Umsatz der Kosel-Oderberger mit einer namhaften Coursbesserung hervor. Die ersteren, die noch anfänglich zum Sonnabend-Course bezahlt sein sollen, waren um 2 % niedriger anzubringen; für die koseler dagegen bewilligte man schon ziemlich zu Anfang 6 % mehr, die stark engagirte Baisse drückte dieselben zwar dann wieder um 3 %, konnte aber nicht hindern, daß sie mit der vollen Steigerung von 6 % schlossen. Sonst besserten sich noch anhalter um ¾—1¼ %, alte freiburger um 1—2½ %, junge um 1 %, oberschlesische B. um 1¼—2 %, stettiner, oberschles. C., Rhein-Nahe-Bahn und Stargard-Posener um etwa ½ %. Nordbahn war bei belebtem Verkehr ¼ höher. An Rückgängen sind nur Aachen-Mastrichten, Rheinische, Köln-Mindener und Düsseldorf-Elberfelder mit ½ % notirt, die übrigen Coursherabsetzungen sind noch geringfügiger.

Von preußischen Anleihen wurde die freiwillige Anleihe ¼ höher bezahlt, die übrigen erfuhren keine Veränderung.

Die ausländischen Fonds blieben auch heute gedrückt, und legt man die Flaue in den österreich. Effekten der bevorstehenden Anleihe zur Last, wiewohl es auch nicht an Stimmen fehlt, welche die ganze Anleihe als noch sehr in der Luft schwebend bezeichnen. (Bank- u. H.-Z.)

Industrie-Aktien-Bericht. Berlin, 23. Februar 1857.

Feuer-Versicherungen: Aachen-Münchener 1470 Gl. (incl. Div.) Berlinische 340 Gl. (excl. Div.) Borussia — — Colonia 1050 Gl. (incl. Div.) Elberfelder 260 Br. 250 Gl. (incl. Div.) Magdeburger 400 etw. Br. (excl. Div.) Stettiner National- 123 Br. (incl. Div.) Schlesische 106¾ Gl. (excl. Div.) Leipziger incl. Div. 595 Br. Rückversicherungs-Aktien: Aachener — — Kölnische 105¼ Br. 105 Gl. (excl. Div.) Allgem. Eisenb. und Lebensvers. 100 Br. (excl. Div.) Hagel-Versicherungs-Aktien: Berliner — — (excl. Div.) Kölnische 100 Gl. (excl. Div.) Magdeburg. 50 Br. (excl. Div.) Ceres 20 Br. (excl Div.) Fluß-Versicherungen: Berlinische Land- u. Wasser- 340 Gl. (incl. Divid.) Agrippina 127½ Gl. (incl. Dividende.) Niederrheinische zu Wesel excl. Div. — — Lebens-Versicherungs-Aktien: Berlinische 450 Gl. (incl. Div.) Concordia (in Köln) 118 Gl. (incl. Div.) Magdeburger 100¼ Br. (incl. Div.) Dampfschifffahrts-Aktien: Ruhrorter 116 Br. (incl. Divid.) Mühlheim. Dampf-Schlepp- — — Bergwerks-Aktien: Minerva 95 Br. (excl. Div.) Hörder Hütten-Verein 130 Br. Eschweiler (Concordia) I. u. II. 104 Gl. (incl. Div.) Gas-Aktien: Continental- (Dessau) 30 % 106½ Br.

Der Umsatz war nur beschränkt und Preuß. Bank-Antheile, sowie Preuß. Handels-Gesellschafts-Antheile wurden niedriger verkauft, dagegen sind Darmstädter Zettel-Bank- und Oesterr. Credit-Bank-Aktien höher bezahlt worden. — Schlesische Feuer-Versicherungs-Aktien waren zu merklich höherem Preise begehrt, Abgeber aber fehlten.

Berliner Börse vom 23. Februar 1857.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats.-Anl.	4½	100 bz.
Staats-Anl. v. 50/52	4½	99¾ bz.
dito 1853	4	94½ G.
dito 1854	4½	99¾ bz.
dito 1855	4½	99¾ bz.
dito 1856	4½	99¾ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	84⅞ G.
Seehdl.-Präm.-Sch.	—	— — —
Präm.-Anl. von 1855	3½	117¼ bz.
Berliner Stadt.-Obl.	4½	99½ G., 3½ % —
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	88¼ B.
Pfandbr. Pommersche	3½	88¼ B.
Pfandbr. Posensche	4	98¾ G.
Pfandbr. dito	3½	87 G.
Pfandbr. Schlesische	3½	87 G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	92½ bz.
Rentenbriefe Pommersche	4	92⅝ B.
Rentenbriefe Posensche	4	92 bz.
Rentenbriefe Preussische	4	92½ B.
Rentenbriefe Westf. u. Rhein.	4	94¼ B.
Rentenbriefe Sächsische	4	— — —
Rentenbriefe Schlesische	4	93¼ G.
Friedrichsd'or	—	113⅓ bz.
Louisd'or	—	110¼ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	82 bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	106¾ bz.
dito Nat.-Anleihe	5	84 à 83¾ à 84 bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	106¾ G.
dito 5. Anleihe	5	100¾ G.
do. poln. Sch.-Obl	4	83¼ B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	92 bz.
Poln. Oblig. à 500 Fl.	4	86¾ B.
dito à 300 Fl.	5	94¾ G.
dito à 200 Fl.	—	22 G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	41 B.
Baden 35 Fl.	—	29½ B.

Actien-Course.

Aachen-Düsseldorfer	3½	84 bz.
Aachen-Mastrichter	4	63½ à 62½ bz.
Amsterdam-Rotterd.	4	76 B.
Bergisch-Märkische	4	90½ B.
dito Prior.	5	102¼ bz.
dito II. Em.	5	102¼ bz.
Berlin-Anhalter	4	154¼ à ¾ bz.
dito Prior.	4	93 B.
Berlin-Hamburger	4	114 bz.
dito Prior.	4½	— — —
dito II. Em.	4½	101¼ G.
Berlin-Potsd.-Magdb.	4	145 bz.
dito Prior. A. B.	4	91¾ B.
dito Lit. C.	4½	99¼ bz.
dito Lit. D.	4½	98¾ G.
Berlin-Stettiner	4	139¾ bz.
dito Prior.	4½	99¼ G.
Breslau-Freiburger	4	138 à 139½ bz.
dito neueste	4	128¼ à ¾ bz.
Köln-Mindener	3½	153½ bz.
dito Prior.	4½	100¼ bz.
dito II. Em.	5	102¾ bz.
dito II. Em.	4	90¾ B.
dito III Em.	4	89¾ B.
dito IV. Em.	4	89¾ B.
Düsseldorf-Elberfeld	4	149½ B.
Franz. St.-Eisenbahn	5	160½ à 159½ à 160 bz.
dito Prior.	3	281 B.
Ludwigsh.-Bexbacher	4	147½ à 147 à 147¼ bz.
Magdeburg.-Halberst.	4	207 bz.
Magdeburg-Wittenb.	4	49 B.
Mainz-Ludwigsh. A	4	— — —
dito dito C.	5	— — —
Mecklenburger	4	56 u. 55⅞ bz. u. B.
Münster-Hammer	4	93½ G.
Neustadt-Weissenb.	4½	— — —
Niederschlesische	4	92¼ bz.
dito Pr. Ser. I. II.	4	91¾ G.
dito Pr. Ser. III.	4	91¼ G.
dito Pr. Ser. IV.	5	102½ G.
Niederschl. Zweigb.	4	91 B.
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	57½ à ¾ bz.
dito Prior.	4½	— — —
Oberschlesische A.	3½	148 bz.
dito B.	3½	137¼ à 138 bz.
dito C.	—	135½ bz.
dito Prior. A.	4	— — —
dito Prior. B.	3½	79 B.
dito Prior. D.	4	89¼ G.
dito Prior. E.	3½	77¾ bz.
Prinz-Wilh. (St.-V.)	4	68 B.
dito Prior. I.	5	100½ bz.
dito Prior. II.	5	100½ bz.
Rheinische	4	110 bz.
dito (St.) Prior.	4	— — —
dito Prior.	4	— — —
dito v. St. gar.	3½	81 bz.
Ruhrort-Crefelder	3½	93 B.
dito Prior I.	4½	98 B.
dito Prior. II.	4	88½ B.
dito Prior. III.	4½	96½ bz.
Stargard-Posener	3½	104½ bz.
dito Prior.	4	— — —
dito Prior.	4½	97¾ B.
Thüringer	4	128 bz.
dito Prior.	4½	99¾ B.
dito III. Em.	4½	99½ B.
Wilhelms-Bahn	4	— — —
dito Prior.	4	86½ B.
dito III. Em.	4½	96½ B.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

Preuss. Bank-Anth.	4	134 bz.
Berl. Kassen-Verein	4	120 G.
Braunschweiger Bank	4	132½ G.
Weimarische Bank	4	126½ bz. u. B.
Rostocker "	4	— — —
Geraer "	4	107 bz. u G.
Thüringer "	4	105¾ à 106 bz. u. B.
Hamb. Nordd. Bank	4	97 à 97¼ bz.
" Vereins-Bank	4	100¼ B.
Hannoversche "	4	113¾ B.
Bremer "	4	118 B.
Luxemburger "	4	98 B.
Darmstädter Zettelb.	4	103¾ à 104¼ bz.
Darmst. Creditb.-Act.	4	124 à 124½ à ¼ bz.
dito (abgest.)	4	119 à 119¼ bz. u B.
Leipzig. Creditb.-Act	—	94 u. 94⅛ bz. u B.
Meininger "	4	99 bz. u G
Coburger "	4	89 bz. u. B.
Dessauer "	4	95⅞ bz.
Moldauer "	4	105¼ B.
Oesterreich. "	5	142½, 43 etw. à 42½ b.
Genfer "	4	84 B.
Disc.-Comm.-Anth.	4	118½ à ¾ à ½ bz. u G.
Berliner Handels-Ges.	4	100 B.
" Bank-Verein	4	100 B.
Preuss. Handels-Ges.	4	94¾ G.
Schles. Bank-Verein	4	97 G.
Minerva-Bergw.-Act	5	95 B.
Berl. Waar.-Cred.-G	4	106 bz. u. B.

Berlin, 23. Februar. **Weizen** loco 50—81 Thlr., dto. 84pfd. uckermärkischer 61 Thlr. bezahlt. — **Roggen** loco 41½—42½ Thlr., dto. 84-86pfd. 42 Thlr. pr. 82pfd. bezahlt, dto. 88/90pfd. 42½ Thlr. pr. 82pfd. bezahlt, schwimmend eine Ladung 88¾pfd. 46¼ Thlr. inkl. Gewicht bezahlt, Februar 42⅝—42¾ Thlr. bezahlt und Gld., 43 Thlr. Br., Februar-März 42¼—42½ Thlr. bezahlt und Gld., 42¾ Thlr. Brief, Frühjahr 43—43¼ Thlr. bezahlt u. Brief, 43 Thlr. Gld., Mai-Juni 43¼—43½ Thlr. bezahlt und Brief, 43¼ Thlr. Gld., Juni-Juli 43½—43¾ Thlr. bezahlt und Gld., 44 Thlr. Brief. — **Gerste** 33—40 Thlr. — **Hafer** 21—25 Thlr. — **Rüböl** loco 17⅛ Thlr. Br., Februar $16\frac{23}{24}$—$17\frac{1}{12}$ Thlr. bezahlt, 17⅛ Thlr Br., 17 Thlr. Gld., Februar-März $16\frac{11}{12}$ Thlr. bezahlt, 17 Thlr. Br., 16⅞ Thlr. Gld., März-April 16⅚ Thlr. Brief, 16¾ Thlr. Gld., April-Mai 16⅔ bis $16\frac{19}{24}$ Thlr. bezahlt, 16⅚ Thlr. Brief, 16⅔ Thlr. Gld., September-Oktober 15—$15\frac{1}{24}$ Thlr. bezahlt, $15\frac{1}{12}$ Thlr. Br., 15 Thlr. Gld. — **Leinöl** loco 15 Thlr. bezahlt und Brief, Lieferung 15 Thlr. Brief. — **Spiritus** loco ohne Faß 26 Thlr. bezahlt, Februar, Februar-März und März-April 26⅓—26¼ Thlr. bezahlt und Brief, 26⅙ Thlr. Gld., April-Mai 26¼ Thlr. bezahlt und Br., 26 Thlr. Gld., Mai-Juni 26½—$26\frac{7}{12}$ Thlr. bez, 26⅔ Thlr. Brief, 26½ Thlr. Gld., Juni-Juli 27—27¼ Thlr. bezahlt und Brief, 27 Thlr. Gld., Juli-August 27¾ Thlr. bez. u. Gld., 28 Thlr. Br.

Weizen kleines Geschäft. Roggen loco zu besseren Preisen lebhafter Umsatz, Termine etwas besser bezahlt bei geringem Handel; gek. 150 Wispel. Rüböl loco und Termine in fester Haltung und etwas besser bezahlt; gek. 500 Ctr. Spiritus schwach behauptet; gekündigt 20,000 Quart.

Stettin, 23. Februar. [Bericht von Großmann und Beeg.] Im Laufe der vorigen Woche sind hier auf der berlin-stettiner Bahn eingetroffen: 140 W. Weizen, 42½ W. Roggen, 19 W. Gerste, 2½ W. Hafer, 59 W. Erbsen, 31 Faß Spiritus, 75 Ctr. Rüböl.

Verladen sind hier in vergangener Woche auf der berlin-stettiner Bahn, 2 W. Weizen, 1 W Erbsen, 109 Faß Spiritus, 542½ Ctr. Rüböl.

Weizen unverändert, loco gelber 87pfd. 69 Thlr., 86pfd. 65 Thlr. und 85pfd. 61—63 Thlr. pr. 90pfd. bezahlt, weißbunter polnischer 86pfd. 70 Thlr. u. ca. 87pfd. 71½ Thlr. pr. 90pfd. bezahlt, auf Lieferung pr. Frühjahr 88/89pfd. gelber 74½ Thlr. Brief, 74 Thlr. Gld., desgl. Mai-Juni 74½ Thlr. bezahlt und Gld.. 74¾ Thlr. Brief. — **Roggen** ziemlich unverändert, loco 88pfd. 41¼ Thlr., 86pfd. 41 Thlr., 85pfd. 40½ Thlr. und 82/83pfd. 40 Thlr. pr. 82pfd. bezahlt, auf Lieferung 82pfd. pr. Februar und Februar-März 41½ Thlr. Brief, pr. Frühjahr 42¾ Thlr. bezahlt, Br. und Gld., pr. Mai-Juni 43 Thlr. bezahlt, pr. Juni-Juli 43½ Thlr. bezahlt, Brief und Gld., pr. Juli-August 43¾ Thlr. bezahlt, 44 Thlr. Brief. — **Gerste** stille, loco märkische 38½ Thlr. u. schlesische 39½ Thlr. pr. 75pfd. bezahlt, pommersche pr. 75pfd. 37½ Thlr. Br., pr. Frühjahr 74/75pfd. schlesische 41½ Thlr. Brief, 41 Thlr. Gld., desgl. pommersche und märkische 40 Thlr. Brief. — **Hafer** loco pr. 52pfd. 20½ Thlr. ohne Gewichtsgarantie bezahlt, pr. Frühjahr 52pfd. 23 Thlr. pommerscher 23 Thlr. bez. — **Erbsen** loco kleine Koch- 38—43 Thlr. bezahlt, Futtererbsen 32—36 Thlr. bezahlt. — **Rüböl** behauptet, loco 16½ Thlr. bezahlt und Brief, mit Faß 16⅚ Thlr. bezahlt, pr. Februar 16½ Thlr. bezahlt, pr. Februar-März 16½ Thlr. Br., pr. April-Mai 16¼ Thlr. bezahlt und Gld., pr. September-Oktober 15 Thlr. bezahlt und Gld. — **Leinöl** loco inkl. Faß 15½ Thlr. bezahlt, 15¼ Thlr. Brief, pr. April-Mai 15 Thlr. bezahlt, pr. Juni-Juli $14\frac{11}{12}$ Thlr. bez. — **Leinsamen**, rigaer loco 13½ Thlr. bezahlt, auf Lieferung 13¼—$13\frac{11}{24}$ Thlr. bezahlt, königsberger 11 Thlr. bezahlt. — **Spiritus** matt, loco ohne Faß 14—$14\frac{1}{16}$ % bezahlt, mit Faß $13\frac{15}{16}$—14 % bezahlt, pr. Februar und Februar-März 14 % bezahlt und Gld., 13⅞ % Brief, pr. März-April 13⅞ % bezahlt 13¾ % Brief, pr. Frühjahr 13⅝—$13\frac{9}{16}$ % bezahlt, pr. Mai-Juni 13⅜—13½ % bezahlt und Gld., 13¼ % Brief, pr. Juni-Juli 13 % bezahlt u. Brief, 13⅛ % Gld., pr. Juli-August 12⅝—12¾ % bezahlt, pr. August-September 12½ % bezahlt, pr. September-Oktober 13¼ % Brief, pr. Oktober-November 13¾ % Brief.

≅ **Breslau,** 24. Februar. [Produktenmarkt.] Getreidemarkt unverändert in Preisen, gute Qualitäten verkäuflich. — Oelsaaten nichts offerirt, Begehr für feine Gattungen. — Kleesaaten bei ziemlich gutem Angebot in fester Haltung, guter Begehr und etwas besser als gestern bezahlt. — Spiritus loco 10½ Thlr. Gl., Febr. 10⅔ Thlr. Gl.

Weizen, weißer 90—86—84 80 Sgr., gelber 84—82—80—76 Sgr. — Brenner-Weizen 72—68—66—60 Sgr. — Roggen 52—50—49—47 Sgr. — Gerste 46—44—43—42 Sgr. — Hafer 29—28—27—26 Sgr. — Erbsen 50—48—46—44 Sgr. — Winterraps 135—133—130—125 Sgr., Sommerrübsen 108—110—112—114 Sgr. nach Qualität.

Kleesaat, rothe, 23—22—20½—19 Thlr., weiße 20——18½—17½ bis 16½ Thlr. nach Qualität.

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.